

**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen:  
Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Schweizer Milchproduzenten

Abkürzung der Firma / Organisation : SMP

Adresse : Weststrasse 10, 3000 Bern 6

Kontaktperson : Thomas Reinhard

Telefon : 031 359 54 82

E-Mail : Thomas.Reinhard@Swissmilk.ch

Datum : 19. Dezember 2008

**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen:  
Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008**

[Allgemeine Bemerkungen](#)

**Änderungserlasse:**

[Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln \(Kennzeichnungsverordnung\)](#)

[Verordnung des EDI über die in Lebensmittel zugelassenen Zusatzstoffe](#)

**Neue Verordnungen**

[Verordnung des EDI über die hygienische Milchverarbeitung in Sömmerungsbetrieben](#)

[Verordnung des EDI über Ausbildungsanforderungen in Lebensmittelhygiene](#)

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Sekretariat  
Schwarzenburgstrasse 165 CH-3097 Liebefeld  
Postadresse: CH-3003 Bern  
Tel. +41 31 322 95 03, Fax +41 31 322 95 74  
[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen:  
Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Kommentar / Bemerkungen
SMP	<p>Die SMP äussert sich nachstehend nur zu denjenigen Erlassen, die in Bezug zu Milchproduktion, Milchverarbeitung sowie Milch- und Milchproduktmarkt stehen.</p> <p>Die SMP begrüsst die Harmonisierung der schweizerischen Bestimmungen mit denjenigen der Europäischen Union soweit, wie sie nicht zur Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten und nicht zur Nivellierung der Lebensmittelsicherheit nach unten führt. Vermehrt sind auch die Aspekte der ausgewogenen Ernährung der Bevölkerung zu beachten.</p>

<b>Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (Kennzeichnungsverordnung)</b>	
--	--

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
SMP	Möglichst naturbelassene Lebensmittel sind für die SMP und viele Konsumentinnen und Konsumenten ein wichtiges Anliegen. Die Konsumenten und Konsumentinnen sollen nicht getäuscht werden und wählen können. Damit natürliche und möglichst naturbelassene Lebensmittel sich von aromatisierten Imitaten weiterhin unterscheiden, sind die klare Kennzeichnung der verwendeten Aromen und das Verbot von Abbildungen der natürlichen Zutaten beizubehalten.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SMP	29c	Wir begrüssen die Festlegung einer signifikanten Menge wie z.B. für Omega-3 Fettsäuren ausdrücklich.	
SMP	34	Die Streichung dieses Artikels lehnen wir ab. Die Bestimmung, wonach bei künstlichen Aromen die Zutaten nicht abgebildet werden dürfen, liegt im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten und verhindert Täuschung. Dies ist insbesondere bei Jogurt mit Zutaten relevant. Zutaten enthalten auch Vitamine und tragen zu einer gesunden Ernährung bei. Mit transparenter Deklaration können die Konsumentinnen und Konsumenten bewusst zwischen naturbelassenen und künstlichen Lebensmitteln wählen. Im Rahmen der Harmonisierung des Rechts ist Einfluss auf die Behörden der EU zu nehmen, damit die EU analoge Bestimmungen der Schweiz umsetzt.	Artikel beibehalten.

**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen:  
Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008**

<b>Verordnung des EDI über die in Lebensmittel zugelassenen Zusatzstoffe</b>			
<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
SMP	Für uns ist nicht nachvollziehbar, wie die vorgeschlagene neue Regelung von Artikel 2 Absatz 3 im von der EU nicht harmonisierten Bereich Anwendung finden soll. Ist der Bezug explizit auf das EU-Recht oder betrifft sie auch EU-länderspezifische Bestimmungen? Solche offenen Regelungen, die an das Cassis-de-Dijon-Prinzip angelehnt sind, vermindern die Transparenz und unterhöhlen die Rechtssicherheit.		
<b>Name / Firma</b>	<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
SMP	2 Abs. 3	Die SMP lehnt die vorgeschlagene Fassung von Artikel 2 Absatz 3 ab. Begründung siehe oben. Die Angleichung der Anforderungen hat weithin über die Harmonisierung der Anhänge, mit Verhandlungen mit den Behörden der EU sowie allenfalls über Einzelausnahmen auf Gesuch hin zu erfolgen.	Die Regelung ist nicht zu erlassen.

<b>Verordnung des EDI über die hygienische Milchverarbeitung in Sömmerungsbetrieben</b>	
<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
SMP	<p>Bereits mit der Qualitätssicherung bei der Milchproduktion und der Verarbeitung wurden spezifische Hygienevorschriften für Sömmerungsbetriebe erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung des Schweizerischen Milchkäuferverbandes über die Qualitätssicherung in der gewerblichen Milchverarbeitung von 1996, Anhang (inzwischen aufgehoben).</li> <li>• Verordnung über die Qualitätssicherung bei der gewerblichen Milchverarbeitung von 1999, Anhang (inzwischen aufgehoben).</li> </ul> <p>Die Behörden haben beschlossen, dass spezifisches Hygienerecht aufzuheben ist. Die Verordnungen wurden dann aufgehoben. Nun kommt der Vorschlag, spezifisches Hygienerecht wieder einzuführen ...</p> <p>Die neu vorgeschlagene spezifische Regelung wurde der Kommission Alpäse unterbreitet. Die Kommission und die SMP begrüßen den Erlass von praxisgerechten Regelungen über die hygienische Milchverarbeitung in Sömmerungsbetrieben.</p>

**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen:  
Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008**

<b>Name / Firma</b>	<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
SMP	8 Abs. 3	Die Milch wird teilweise für die Käseherstellung gelagert, um einen Teil des Rahmes abschöpfen zu können und damit den Fettgehalt des Käses einzustellen. Der anfallende Rahm oder die daraus hergestellte Butter sollten weiterhin verwendet werden dürfen, soweit die weiteren Hygieneanforderungen erfüllt sind.	
SMP	9	Die Inkraftsetzung zu Beginn einer neue Alpperiode ist zweckmässig. Weil es sich eher um Erleichterungen zu bisherigem Recht handelt, sind unserer Auffassung nach keine Übergangsvorschriften notwendig.	

**Verordnung des EDI über Ausbildungsanforderungen in Lebensmittelhygiene**

<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
SMP	Die Vorschriften über Aus- und Weiterbildung des Landwirtschaft- und des Lebensmittelrechts sind aufeinander abzustimmen.

<b>Name / Firma</b>	<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
SMP	1	Im Landwirtschaftsgesetz Art. 70 sind Bestimmungen über die Ausbildung enthalten. Für die Herstellung von Alpkäse wird in der Regel ein Sennenkurs vorausgesetzt. Es ist zu klären, wie weit die vorgeschlagene Regelung die Verordnung über die Primärproduktion und die Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion tangiert. Unserer Meinung nach decken die bereits erlassenen Vorschriften die Inhalte der geplanten Verordnung über die Ausbildungsanforderungen in Lebensmittelhygiene bei der Primärproduktion ab. Die Ausnahme der Primärproduktion ist zu prüfen.	Den Geltungsbereich klären.